

25. Oktober 2000

## Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV)

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern

gestützt auf das Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, Unfall- und die Militärversicherung [BSG 842.11] (EG KUMV)  
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,  
beschliesst:

### I. Gegenstand

#### Art. 1

Diese Verordnung regelt die Durchführung der Versicherungspflicht (Art. 6 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [SR 832.10] [KVG]) und die Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 65 KVG) sowie den Zahlungsverzug der Versicherten (Art. 64a KVG [Fassung vom 14. 9. 2011]).

### II. Versicherungspflicht

#### Art. 2 [Fassung vom 29. 10. 2003]

Versicherungspflicht

<sup>1</sup> Jede Person mit Wohnsitz, Aufenthalt oder Arbeitgeber im Kanton hat nachzuweisen, dass sie versichert ist.

<sup>2</sup> Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) [Fassung vom 26. 10. 2011] nimmt auf Gesuch hin Personen durch Verfügung von der Versicherungspflicht aus, wenn sie die bundesrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllen. [Fassung vom 14. 9. 2011]

<sup>3</sup> Es unterstellt Personen, welche die Voraussetzungen von Artikel 3 oder Artikel 6 KVV erfüllen, auf Gesuch hin durch Verfügung der Versicherungspflicht.

#### Art. 3

Zuweisung an einen Versicherer

<sup>1</sup> Bei der Zuweisung an einen Versicherer nimmt das ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] auf die persönlichen Verhältnisse der zu versichernden Person Rücksicht und achtet auf eine angemessene Verteilung der zu versichernden Personen auf die im Kantonsgebiet tätigen Krankenversicherer.

<sup>2</sup> Spätestens 30 Tage nach Erlass der Verfügung hat der Versicherer dem ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] den Anschluss zu bestätigen.

### III. Prämienverbilligung

#### Art. 4

Persönliche Verhältnisse

<sup>1</sup> Als Kinder gelten Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr. [Fassung vom 30. 8. 2006]

<sup>2</sup> Als junge Erwachsene gelten Personen nach dem vollendeten 18. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr. [Fassung vom 30. 8. 2006]

<sup>3</sup> Als Erwachsene werden alle übrigen Personen bezeichnet.

#### Art. 5

Familiäre Verhältnisse

<sup>1</sup> Junge Erwachsene zählen zur Familie ihrer Eltern, wenn sie ledig sind, nicht mit eigenen Kindern eine Familie bilden und [Absatz 1 Fassung vom 14. 9. 2011]

a kein eigenes Einkommen erzielen,

- b ein Einkommen nach Artikel 6 Absatz 4 unter 14 000 Franken im Jahr erzielen oder
- c ein Einkommen nach Artikel 6 Absatz 4 von mehr als 14 000 Franken im Jahr noch nicht dauerhaft erzielen.

<sup>2</sup> Zur Familie zählen auch Personen, die nicht im Kanton wohnen. *[Fassung vom 30. 8. 2006]*

<sup>3</sup> Bei alleinstehenden Eltern bilden Kinder und ledige junge Erwachsene zusammen mit der Mutter eine Familie, es sei denn, sie wohnen beim Vater oder haben vor Begründung des eigenen Wohnsitzes beim Vater gewohnt. *[Fassung vom 30. 8. 2006]*

<sup>4</sup> Nicht zur Familie zählen Personen, welche das 18. Altersjahr überschritten haben und Anspruch auf eine Invalidenrente haben.

## **Art. 6**

### Finanzielle Verhältnisse

a Berechnung *[Fassung vom 14. 9. 2011]*

<sup>1</sup> Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das Reineinkommen nach Artikel 30 bis 39 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG *[BSG 661.11]*) und das Reinvermögen nach Artikel 48 bis 63 StG heranzuziehen. *[Fassung vom 14. 9. 2011]*

<sup>2</sup> Das Nutzniessungsvermögen wird dem Reinvermögen der berechtigten Person zugerechnet. Zählen Liegenschaften zum Nutzniessungsvermögen, werden sie zum Repartitionswert eingesetzt, der sich aufgrund der Regeln über die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen ergibt. *[Fassung vom 14. 9. 2011]*

<sup>3</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht im Kanton (Art. 8 StG) ist das gesamte Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 4]*

<sup>4</sup> Das Reineinkommen wird wie folgt korrigiert: *[Entspricht dem bisherigen Absatz 2]*

- a Steuerbefreite Einkünfte und Gewinne werden dazugerechnet.
- b Der Liegenschaftsunterhalt, der ein Prozent des amtlichen Werts überschreitet, wird dazugerechnet.
- c Bei Erben- und Miteigentümergeinschaften wird der den Liegenschaftsertrag übersteigende Liegenschaftsaufwand nicht berücksichtigt.
- d Freiwillige Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten im Sinne von Artikel 38a Buchstabe a StG und Mitgliederbeiträge und nachgewiesene Zuwendungen im Sinne von Artikel 38 Buchstabe m StG werden nicht angerechnet. *[Fassung vom 24. 6. 2009]*
- e Die Auslagen für den auswärtigen Wochenaufenthalt werden nicht berücksichtigt.
- f Verlustüberschüsse und Verluste im Sinne von Artikel 35 StG werden dazugerechnet.
- g Der Zweiverdienerabzug und der Abzug für die Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 StG werden nicht berücksichtigt.
- h Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2), die nicht im Nettolohn II berücksichtigt sind und nicht als Aufwand verbucht worden sind, werden dazugerechnet.
- i Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) bis zum nach Bundesrecht zulässigen Maximalbetrag für unselbständig Erwerbstätige werden dazugerechnet.
- k Die Krankheits- und Unfallkosten im Sinne von Artikel 38a Buchstabe b StG *[Fassung vom 24. 6. 2009]* werden berücksichtigt.

<sup>5</sup> ... *[Aufgehoben am 14. 9. 2011]*

## **Art. 7** *[Fassung vom 14. 9. 2011]*

### b Ermittlung des Einkommens und des Vermögens

<sup>1</sup> Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni des Jahres bestimmen sich das Reineinkommen und das Reinvermögen aufgrund der definitiven Veranlagung der vorletzten Steuerperiode. Solange keine solche vorliegt, wird vorläufig auf die definitive Veranlagung der vorvorletzten Steuerperiode abgestellt. Entsteht aufgrund der definitiven Veranlagung der vorletzten Steuerperiode eine Differenz zwischen dem vorläufigen und dem definitiven Prämienverbilligungsanspruch, erfolgt eine rückwirkende Korrektur.

<sup>2</sup> Für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember des Jahres bestimmen sich das Reineinkommen und das Reinvermögen aufgrund der definitiven Veranlagung der letzten Steuerperiode. Solange keine

solche vorliegt, wird vorläufig auf die definitive Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt. Entsteht aufgrund der definitiven Veranlagung der letzten Steuerperiode eine Differenz zwischen dem vorläufigen und dem definitiven Prämienverbilligungsanspruch, erfolgt eine rückwirkende Korrektur.

<sup>3</sup> Bei Personen, die während des Vorjahres aus einem anderen Kanton in den Kanton Bern zugezogen sind, bestimmen sich das Reineinkommen und das Reinvermögen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni des Jahres aufgrund der definitiven Veranlagung der letzten Steuerperiode.

<sup>4</sup> Bei Personen, die an der Quelle besteuert sind, werden die Einkommen und Vermögen des Vorjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen.

**Art. 8** [Fassung vom 14. 9. 2011]

c Sonderfälle

<sup>1</sup> Geben die Steuerdaten die wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund besonderer Umstände nur ungenügend wieder, kann das ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] für die Ermittlung der finanziellen Verhältnisse ganz oder teilweise von den Steuerdaten abweichen. Besondere Umstände liegen insbesondere vor bei

- a Erwerbsaufnahme nach beendeter Ausbildung,
- b Zuzug aus dem Ausland,
- c Austritt aus der Sozialhilfe.

<sup>2</sup> Wird bei der Ermittlung der finanziellen Verhältnisse ganz oder teilweise von den Steuerdaten abgewichen oder liegen keine Steuerdaten vor, so hat das ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] sich auf andere zuverlässige Grundlagen zu stützen.

**Art. 8a** [Eingefügt am 29. 10. 2003]

d Im Ausland wohnhafte Personen

Bei Personen, die im Ausland wohnen und in der Schweiz versichert sind, sind die Lebensunterhaltskosten des Wohnlandes zu berücksichtigen.

**Art. 9** [Fassung vom 14. 9. 2011]

Wirtschaftliche Verhältnisse

<sup>1</sup> Vom Reinvermögen sind für jedes Mitglied der Familie 17 000 Franken abzuziehen.

<sup>2</sup> Die wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben sich aus dem massgebenden Einkommen. Dieses wird ermittelt, indem das korrigierte Reineinkommen (Art. 6 Abs. 4) und fünf Prozent des nach Absatz 1 reduzierten Reinvermögens zusammengerechnet werden und das Ergebnis um folgende persönliche oder familiäre Abzüge reduziert wird:

		CHF
a	verheiratete Personen (pro Ehepaar)	13 000.–
b	alleinstehender Elternteil, der gemeinsam mit Personen nach Artikel 5 eine Familie bildet	6 500.–
c	alleinstehende Person, die nach Artikel 5 nicht zur Familie zählt	2 200.–
d	Kinder und junge Erwachsene, die nach Artikel 5 zur Familie zählen (pro Person)	10 000.–

**Art. 10** [Fassung vom 14. 9. 2011]

Höhe der Prämienverbilligung:

1. Grundsätze [Fassung vom 24. 6. 2009]

<sup>1</sup> Die Prämie kann höchstens bis zu ihrem vollen Umfang verbilligt werden.

<sup>2</sup> Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni des Jahres richtet sich die Höhe der Prämienverbilligung nach derjenigen Gemeinde,

a in der die anspruchsberechtigte Person am 1. Januar des Vorjahres ihren Wohnsitz hatte oder

b in die die anspruchsberechtigte Person während des Vorjahres neu in den Kanton Bern zugezogen ist.

c ... [Aufgehoben am 17. 10. 2007]

<sup>3</sup> Für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember des Jahres richtet sich die Höhe der Prämienverbilligung nach derjenigen Gemeinde, in welcher die anspruchsberechtigte Person am 1. Januar dieses Jahres ihren Wohnsitz hatte.

<sup>4</sup> Bei Personen, die während des laufenden Jahres aus dem Ausland neu in den Kanton Bern zuziehen, richtet sich die Höhe der Prämienverbilligung nach der Zuzugsgemeinde.

<sup>5</sup> Die Gemeinden werden den Prämienregionen zugeteilt, die vom Bundesamt für Gesundheit gestützt auf Artikel 61 Absatz 2 KVG festgelegt werden.

**Art. 10a** [Fassung vom 14. 9. 2011]

2. Erwachsene

<sup>1</sup> Erwachsene erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	Prämienregion 1: in CHF	Prämienregion 2: in CHF	Prämienregion 3: in CHF
a unter 9000 Franken	200.–	175.–	160.–
b zwischen 9001 und 17 000 Franken	155.–	135.–	120.–
c zwischen 17 001 und 25 000 Franken	115.–	100.–	90.–
d zwischen 25 001 und 35 000 Franken	75.–	65.–	60.–

<sup>2</sup> Erwachsene mit nach Artikel 5 zur Familie zählenden jungen Erwachsenen oder Kindern erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	Prämienregion 1: in CHF	Prämienregion 2: in CHF	Prämienregion 3: in CHF
zwischen 35 001 und 42 000 Franken	25.–	20.–	20.–

**Art. 10b** [Fassung vom 14. 9. 2011]

3. Junge Erwachsene, die nicht zur Familie ihrer Eltern zählen

<sup>1</sup> Junge Erwachsene, die nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählen und die sich nicht in Ausbildung befinden, erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	Prämienregion 1: in CHF	Prämienregion 2: in CHF	Prämienregion 3: in CHF
a unter 9000 Franken	155.–	130.–	120.–
b zwischen 9001 und 17 000 Franken	130.–	110.–	100.–
c zwischen 17 001 und 25 000 Franken	100.–	80.–	75.–
d zwischen 25 001 und 35 000 Franken	70.–	55.–	50.–

<sup>2</sup> Junge Erwachsene, die nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählen, erhalten monatlich die nachfolgend aufgeführten Prämienverbilligungen gewährt, wenn

- a sie eigene, nach Artikel 5 zur Familie zählende Kinder haben und
- b ihr massgebendes Familieneinkommen zwischen 35 001 und 42 000 Franken liegt:

Prämienregion 1: in CHF	Prämienregion 2: in CHF	Prämienregion 3: in CHF
25.–	20.–	15.–

<sup>3</sup> Sie erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt, wenn

- a sie sich in Ausbildung befinden,
- b sie keine eigenen, nach Artikel 5 zur Familie zählende Kinder haben und
- c ihr massgebendes Einkommen 35 000 Franken nicht übersteigt.

<sup>4</sup> Sie erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt, wenn

- a sie sich in Ausbildung befinden,
- b sie eigene, nach Artikel 5 zur Familie zählende Kinder haben und
- c ihr massgebendes Familieneinkommen 35 000 Franken nicht übersteigt.

<sup>5</sup> Massgebende Prämie für die Verbilligung nach Absatz 3 und 4 ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für junge Erwachsene der 20 günstigsten Krankenversicherer der Region, in welcher die oder der junge Erwachsene den Wohnsitz nach Artikel 10 hat.

**Art. 10c** [Fassung vom 14. 9. 2011]

4. Junge Erwachsene, die zur Familie ihrer Eltern zählen

<sup>1</sup> Zählen junge Erwachsene nach Artikel 5 zur Familie ihrer Eltern, erhalten sie 50 Prozent der Prämie verbilligt, wenn das massgebende Familieneinkommen 35 000 Franken nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Sie erhalten 30 Prozent der Prämie verbilligt, wenn das massgebende Familieneinkommen zwischen 35 001 und 42 000 Franken liegt.

<sup>3</sup> Massgebende Prämie für die Verbilligung ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für junge Erwachsene der 20 günstigsten Krankenversicherer der Region, in welcher die oder der junge Erwachsene den Wohnsitz nach Artikel 10 hat.

**Art. 10d** [Eingefügt am 24. 6. 2009]

5. Kinder

<sup>1</sup> Kinder erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt, wenn das massgebende jährliche Familieneinkommen 35 000 [Fassung vom 14. 9. 2011] nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Sie erhalten 30 Prozent der Prämie verbilligt, wenn das massgebende Familieneinkommen zwischen 35 001 und 42 000 Franken liegt. [Fassung vom 14. 9. 2011]

<sup>3</sup> Massgebende Prämie für die Verbilligung ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für Kinder der 20 günstigsten Krankenversicherer der Region, in welcher das Kind den Wohnsitz nach Artikel 10 hat. [Eingefügt am 14. 9. 2011]

**Art. 10e** [Fassung vom 14. 9. 2011]

6. Erwachsene mit Wohnsitz im Ausland

<sup>1</sup> Erwachsene, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und in der Schweiz versicherungspflichtig sind, erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	Höhe der Prämienverbilligung (Anteil an der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates)
a unter 9000 Franken	50 Prozent
b zwischen 9001 und 17 000 Franken	40 Prozent
c zwischen 17 001 und 25 000 Franken	27,5 Prozent
d zwischen 25 001 und 35 000 Franken	15 Prozent

<sup>2</sup> Sie erhalten fünf Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates verbilligt, wenn

- a sie Kinder haben, die nach Artikel 5 zur Familie zählen und
- b das massgebende Familieneinkommen zwischen 35 001 und 42 000 Franken liegt.

**Art. 10f** [Eingefügt am 14. 9. 2011]

7. Kinder und junge Erwachsene mit Wohnsitz im Ausland, die zur Familie ihrer Eltern zählen

<sup>1</sup> Kinder und junge Erwachsene, die nach Artikel 5 zur Familie ihrer Eltern zählen, erhalten 50 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates verbilligt, wenn

- a sie ihren Wohnsitz im Ausland haben,
- b sie in der Schweiz versicherungspflichtig sind und
- c das massgebende Familieneinkommen 35 000 Franken nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Sie erhalten 30 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates verbilligt, wenn

- a sie ihren Wohnsitz im Ausland haben,
- b sie in der Schweiz versicherungspflichtig sind und
- c das massgebende Familieneinkommen zwischen 35 001 und 42 000 Franken liegt.

**Art. 10g** [Eingefügt am 14. 9. 2011]

8. Junge Erwachsene mit Wohnsitz im Ausland, die nicht zur Familie ihrer Eltern zählen

<sup>1</sup> Junge Erwachsene, die nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, in der Schweiz versicherungspflichtig sind und sich nicht in Ausbildung befinden, erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	Höhe der Prämienverbilligung (Anteil an der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates)
a unter 9000 Franken	50 Prozent
b zwischen 9001 und 17 000 Franken	40 Prozent
c zwischen 17 001 und 25 000 Franken	27,5 Prozent
d zwischen 25 001 und 35 000 Franken	15 Prozent

<sup>2</sup> Junge Erwachsene, die nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählen, ihren Wohnsitz im Ausland haben und in der Schweiz versicherungspflichtig sind, erhalten monatlich fünf Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates verbilligt, wenn

- a sie eigene, nach Artikel 5 zur Familie zählende Kinder haben und
- b ihr massgebendes Familieneinkommen zwischen 35 001 und 42 000 Franken liegt.

<sup>3</sup> Sie erhalten 50 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates verbilligt, wenn

- a sie sich in Ausbildung befinden,
- b sie keine eigenen, nach Artikel 5 zur Familie zählende Kinder haben und
- c ihr massgebendes Einkommen 35 000 Franken nicht übersteigt.

<sup>4</sup> Sie erhalten 50 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates verbilligt, wenn

- a sie sich in Ausbildung befinden,
- b sie eigene, nach Artikel 5 zur Familie zählende Kinder haben und
- c ihr massgebendes Familieneinkommen 35 000 Franken nicht übersteigt.

**Art. 11**

Personen, die Sozialhilfeleistungen, Zuschüsse nach Dekret oder Unterstützungen im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege beziehen [Fassung vom 14. 9. 2011]

<sup>1</sup> Personen, die im Kanton Bern Sozialhilfeleistungen, Zuschüsse nach dem Dekret vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussdekret, ZuD [BSG 866.1]) oder Unterstützungen im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege beziehen, erhalten die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung ihrer Alterskategorie (Art. 4) und der Region entsprechend ihrer aktuellen Wohnsitzgemeinde. [Fassung vom 14. 9. 2011]

<sup>2</sup> Junge Erwachsene, die im Kanton Bern Sozialhilfeleistungen, Zuschüsse nach Dekret oder Unterstützungen im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege beziehen, erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt. Massgebende Prämie ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für junge Erwachsene der 20 günstigsten Krankenversicherer der Region entsprechend ihrer aktuellen Wohnsitzgemeinde. [Fassung vom 14. 9. 2011]

<sup>3</sup> ... [Aufgehoben am 14. 9. 2011]

#### **Art. 12** [Fassung vom 17. 10. 2007]

Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen [Fassung vom 14. 9. 2011]

<sup>1</sup> Empfängerinnen und Empfängern von Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV erhalten die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung der jeweiligen Region und Alterskategorie entsprechend ihrer aktuellen Wohnsitzgemeinde.

<sup>2</sup> Junge Erwachsene, die Ergänzungsleistungen beziehen, erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt. Massgebende Prämie ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für junge Erwachsene der 20 günstigsten Krankenversicherer der Region entsprechend ihrer aktuellen Wohnsitzgemeinde. [Fassung vom 14. 9. 2011]

<sup>3</sup> Erhält eine anspruchsberechtigte Person rückwirkend Ergänzungsleistungen, werden die für diesen Zeitraum bereits ausgerichteten Prämienverbilligungen mit den Ergänzungsleistungen verrechnet. [Fassung vom 14. 9. 2011]

<sup>4</sup> Die Verbilligung wird in die Ergänzungsleistung eingerechnet und mit dieser ausgerichtet. [Entspricht dem bisherigen Absatz 3]

#### **Art. 13**

Feststellen des Anspruchs

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird in der Regel von Amtes wegen festgestellt. [Fassung vom 14. 9. 2011]

<sup>2</sup> Folgende Personen müssen die Verbilligung der Prämien beantragen: [Absatz 2 Fassung vom 30. 8. 2006]

- a an der Quelle besteuerte Personen und Personen, die im Vorjahr teilweise an der Quelle besteuert wurden;
- b junge Erwachsene, die im Jahr ein Einkommen nach Artikel 6 Absatz 4 von weniger als 14 000 Franken erzielen und nach Artikel 5 weder zur Familie ihrer Eltern zählen noch eine eigene Familie bilden, [Fassung vom 14. 9. 2011]
- c Personen, die in der letzten Steuererklärung kein Einkommen ausgewiesen haben oder die nach Ermessen taxiert wurden;
- d Personen, die gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit [SR 0.142.112.681] in der Schweiz versicherungspflichtig sind und im Ausland wohnen;
- e junge Erwachsene, die sich in Ausbildung befinden und nicht nach Artikel 5 zur Familie zählen, wenn sie eine Prämienverbilligung von 50 Prozent geltend machen wollen,
- f Personen, die während des laufenden Jahres aus dem Ausland in den Kanton Bern zugezogen und in der Schweiz versicherungspflichtig sind; [Eingefügt am 17. 10. 2007]
- g Personen, deren zivilrechtlicher Wohnsitz am 1. Januar im Kanton Bern lag, deren steuerrechtlicher Wohnsitz aber in einem anderen Kanton liegt; [Eingefügt am 17. 10. 2007]
- h Personen, die ihren Wohnsitz am 1. Januar in den Kanton Bern verlegt haben; [Eingefügt am 24. 6. 2009]
- i Erwachsene, die im Jahr ein Einkommen nach Artikel 6 Absatz 4 von weniger als 14 000 Franken erzielen und nach Artikel 5 nicht eine Familie bilden; [Eingefügt am 14. 9. 2011]

k Personen, die zum Zeitpunkt ihres Wegzugs aus dem Kanton Bern Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen bezogen haben; *[Eingefügt am 14. 9. 2011]*

l Personen mit einem Bruttovermögen von mehr als 750 000 Franken. *[Eingefügt am 14. 9. 2011]*

<sup>3</sup> ... *[Aufgehoben am 30. 8. 2006]*

<sup>4</sup> Für die versicherte Person kann die Prämienverbilligung beantragt werden von *[Absatz 4 Fassung vom 14. 9. 2011]*

a der Ehegattin oder dem Ehegatten oder

b der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner.

c ... *[Aufgehoben am 14. 9. 2011]*

#### **Art. 14**

Eröffnen des Anspruchs

<sup>1</sup> Der Beginn, die Höhe und das Ende der Prämienverbilligung sind der anspruchsberechtigten Person schriftlich mitzuteilen. *[Fassung vom 14. 9. 2011]*

<sup>2</sup> Die anspruchsberechtigte Person kann jederzeit eine Verfügung verlangen.

#### **Art. 15**

Beginn und Ende des Anspruchs

... *[Aufgehoben am 14. 9. 2011]*

#### **Art. 16** *[Fassung vom 14. 9. 2011]*

Neubeurteilung des Anspruchs

<sup>1</sup> Eine Neubeurteilung des Anspruchs auf Prämienverbilligung kann beantragt werden, wenn

a sich die familiären Verhältnisse der versicherten Person geändert haben insbesondere wegen Heirat, Trennung, Scheidung, Tod der Ehepartnerin, des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder

b die aktuellen Einkommensverhältnisse dauerhaft und mindestens um 30 Prozent von den bisherigen abweichen. *[Fassung vom 30. 8. 2006]*

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Prämienverbilligung ändert sich oder beginnt

a bei geänderten familiären Verhältnissen (Abs. 1 Bst. a) ab Eintritt des Ereignisses, frühestens aber ab 1. Januar des Jahres, in dem Antrag gestellt worden ist,

b bei geänderten Einkommensverhältnissen (Abs. 1 Bst. b) ab dem Zeitpunkt der Einkommensveränderung, frühestens aber ab 1. Januar des Jahres, in dem Antrag gestellt worden ist.

#### **Art. 17** *[Fassung vom 14. 9. 2011]*

Einstellen der Prämienverbilligung

Die Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist einstweilen einzustellen oder herabzusetzen, wenn

a sich aufgrund der provisorischen Veranlagung der Steuerperiode, die für den definitiven oder vorläufigen Prämienverbilligungsanspruch massgebend ist (Art. 7), ergibt, dass der Anspruch auf Verbilligung voraussichtlich dahinfallen oder sich reduzieren wird,

b am 1. November weder die provisorische noch die definitive Veranlagung der letzten Steuerperiode vorliegt,

c die versicherungspflichtige Person trotz Aufforderung des ASV *[Fassung vom 26. 10. 2011]* nicht nachweist, dass sie eine obligatorische Krankenpflegeversicherung abgeschlossen hat.

#### **Art. 18**

Ausrichten der Prämienverbilligung

<sup>1</sup> Die Prämienverbilligung wird grundsätzlich dem Versicherer ausgerichtet.

<sup>2</sup> Ist die Ausrichtung der Prämienverbilligung über den Versicherer nicht möglich, kann die Verbilligung direkt an die versicherte Person auf ein von ihr zu bezeichnendes Bank- oder Postkonto [Fassung vom 14. 9. 2011] überwiesen werden. Die Verbilligung wird dann vierteljährlich und rückwirkend ausgerichtet. [Fassung vom 30. 8. 2006]

<sup>3</sup> Wird die Prämienverbilligung einer Familie direkt ausgerichtet, so wird sie ihr auf ein dem ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] gemeldetes gemeinsames Bank- oder Postkonto überwiesen. Erwachsene und junge Erwachsene können für sich eine getrennte Auszahlung verlangen. [Fassung vom 14. 9. 2011]

<sup>4</sup> Bei Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der Sozialhilfe können die Prämienverbilligungsbeträge der zuständigen Stelle der Gemeinde überwiesen werden. Diese richtet sie direkt dem Krankenversicherer aus. [Fassung vom 17. 10. 2007]

<sup>5</sup> ... [Aufgehoben am 14. 9. 2011]

#### **Art. 18a** [Eingefügt am 14. 9. 2011]

##### Rückerstattung der Prämienverbilligung

<sup>1</sup> Massgebend für die Beurteilung, ob die Rückerstattung von ungerechtfertigt bezogenen Prämienverbilligungen für die betroffene Person wirtschaftlich eine Härte nach Artikel 27 Absatz 3 EG KUMV bedeutet, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückforderungsverfügung.

<sup>2</sup> Eine wirtschaftliche Härte liegt vor, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückforderungsverfügung Prämienverbilligungen erhält oder Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV bezieht.

<sup>3</sup> Eine wirtschaftliche Härte kann insbesondere vorliegen, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückforderungsverfügung die betroffene Person

- a einen Anspruch auf Prämienverbilligungen hätte, wenn sie einen Antrag auf Prämienverbilligung gestellt hätte oder
- b einen Anspruch auf Prämienverbilligungen hätte, sie aber darauf verzichtet hat.

<sup>4</sup> Hat die betroffene Person zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückforderungsverfügung keinen Anspruch auf Prämienverbilligung, ist auf den Teil der Rückforderung zu verzichten, der dazu führen würde, dass sie in die Kategorie der Anspruchsberechtigten fallen würde.

#### **IV. Zusammenarbeit mit Dritten**

#### **Art. 19** [Fassung vom 14. 9. 2011]

##### Gemeinden

##### 1. Zur-Verfügung- Stellung von Daten

<sup>1</sup> Die zuständigen Stellen der Gemeinden stellen dem ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] kostenlos alle zur Durchführung der Versicherungspflicht und der Prämienverbilligung notwendigen Daten über ihre Einwohnerinnen und Einwohner sowie über die Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, zur Verfügung.

<sup>2</sup> Sie haben dem ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] innerhalb einer Woche, seitdem sie davon Kenntnis erhalten haben, jede wesentliche Änderung in den für die Prämienverbilligung massgebenden Verhältnissen und Daten von Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, zu melden.

<sup>3</sup> Der Datenaustausch zwischen den zuständigen Stellen der Gemeinden und dem ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] hat für alle Meldungen nach Absatz 2 nach einem einheitlichen Standard und unter Nutzung der vom ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] dafür zur Verfügung gestellten elektronischen Plattform zu erfolgen.

#### **Art. 19a** [Fassung vom 14. 9. 2011]

##### 2. Abrechnung

<sup>1</sup> Das ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] erstellt jährlich eine Abrechnung über die von den zuständigen Stellen der Gemeinden erstatteten Meldungen (Art. 19 Abs. 2).

<sup>2</sup> Die zuständigen Stellen der Gemeinden haben die Abrechnung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und allfällige Korrekturen innerhalb der vom ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] gesetzten Frist zu melden. Gleichzeitig haben sie dem ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] zu bestätigen, dass die Gewährung der Prämienverbilligung an die betreffenden Personen rechtmässig erfolgt ist.

#### **Art. 19b** [Fassung vom 14. 9. 2011]

### 3. Weisungen

Das ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] kann den zuständigen Stellen der Gemeinden bezüglich der Durchführung der Versicherungspflicht und der Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Weisungen erteilen. Diese können insbesondere Bestimmungen über das Meldeverfahren nach Artikel 19 und über die Aufgaben nach Artikel 19a Absatz 2 enthalten.

#### Art. 20

##### Kantonale Steuerverwaltung

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung stellt dem ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] für den Vollzug der Versicherungspflicht die folgenden Daten aller im Kanton steuerpflichtigen natürlichen Personen in einem Abrufverfahren zur Verfügung:

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, kantonale Identifikationsnummer, AHV-Nummer, Zivilstand, Datum des Zuzugs in bzw. des Wegzugs aus dem Kanton, Haushaltsstruktur sowie Angaben über Kinder, die ausserhalb des Kantons wohnen.

<sup>2</sup> Die kantonale Steuerverwaltung stellt dem ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] für den Vollzug der Prämienverbilligung zusätzlich Informationen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller im Kanton steuerpflichtigen natürlichen Personen in einem Abrufverfahren zur Verfügung, soweit dies für den Vollzug nötig ist.

#### Art. 21

##### Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB)

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) stellt dem ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] für den Vollzug der Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung kostenlos die folgenden Daten der Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der AHV oder der IV zur Verfügung: Name, Vorname, Adresse, Zivilstand, AHV-Nummer, Angaben darüber, ab wann eine Person Leistungen der AHV bezieht, Beginn und das Ende der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV.

<sup>2</sup> Die AKB kann ihre Zweigstellen ermächtigen, diese Daten dem ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] zur Verfügung zu stellen.

#### Art. 22

##### Krankenversicherer

<sup>1</sup> Das ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] kann zur Durchführung der Versicherungspflicht und der Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit den Krankenversicherern Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

<sup>2</sup> Die Krankenversicherer stellen dem ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] für den Vollzug der Versicherungspflicht kostenlos die folgenden Daten aller ihrer im Kanton versicherten Mitglieder zur Verfügung:

Name, Vorname, Adresse, Versichertennummer, Datum des Versicherungsbeginns und des Austritts.

<sup>3</sup> Die Krankenversicherer stellen dem ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] für den Vollzug der Prämienverbilligung kostenlos zusätzlich die folgenden Daten aller ihrer im Kanton versicherten Mitglieder zur Verfügung:

Höhe der Prämie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und Angaben darüber, ob die versicherte Person offene Prämienrechnungen hat.

<sup>4</sup> Die Krankenversicherer haben die Abrechnungen über die Prämienverbilligungen, die sie im Vorjahr an die Versicherten ausgerichtet haben, bis zum 31. März beim ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] einzureichen. [Fassung vom 14. 9. 2011]

### V. Persönlichkeitsschutz

#### Art. 23

##### Schutz der Persönlichkeit

<sup>1</sup> Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen unterhält das ASV [Fassung vom 26. 10. 2011] ein Datenschutzmanagementsystem. [Fassung vom 30. 8. 2006]

<sup>2</sup> Eine unabhängige Kontrollstelle prüft periodisch die Umsetzung dieses Systems und erstattet der JGK über die erfolgten Kontrollen Bericht.

<sup>3</sup> ... [Aufgehoben am 30. 8. 2006]

## **Art. 24**

### Aktenaufbewahrung

Die erhobenen Daten über eine Person werden vernichtet:

- a sechs Jahre nach Ende des Anspruchs auf Prämienverbilligung, bzw.
- b sechs Jahre nach dem Dahinfallen der Zuständigkeit des Kantons Bern für die Durchsetzung der Versicherungspflicht.

## **VI. Übergangsbestimmung und Schlussbestimmungen**

### **Art. 25**

#### Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Im Jahre 2001 sind die finanziellen Verhältnisse nach Artikel 8 bis 10 der Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Durchführung des Versicherungsobligatoriums und über die Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung [BSG 842.114] zu bestimmen.

<sup>2</sup> Zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens wird im Jahr 2001 vom reinen Einkommen und reinen Vermögen (Ziffer 9) der rechtskräftigen Veranlagung der Steuerperiode 1999/2000 ausgegangen. Liegt diese nicht vor, wird auf die rechtskräftige oder die provisorische Steuerveranlagung 1997/1998 abgestellt.

<sup>3</sup> Zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens wird im Jahr 2002 vom reinen Einkommen und reinen Vermögen der rechtskräftigen Veranlagung der Steuerperiode 2001 ausgegangen. Liegt diese nicht vor, kann auf die rechtskräftige oder die provisorische Steuerveranlagung 1999/2000 abgestellt werden.  
[Fassung vom 24. 10. 2001]

<sup>4</sup> Veränderungen, die sich aus dem Systemwechsel von der zweijährigen Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Gegenwartsbemessung ergeben, insbesondere ausserordentliche Aufwände und Erträge, werden nicht berücksichtigt. [Entspricht dem bisherigen Absatz 3]

### **Art. 26**

#### Änderung eines Erlasses

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [BSG 154.21] (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

### **Art. 27**

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Artikel 6 tritt erst am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 25. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: *Andres*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## **Anhang**

25.10.2000 V

BAG 00–110, in Kraft am 1. 1. 2001 bzw. am 1. 1. 2002

### **Änderungen**

24.10.2001 V

BAG 01–82, in Kraft am 1. 1. 2002

23.10.2002 V

BAG 02–79, in Kraft am 1. 1. 2003

29.10.2003 V

BAG 03–105, in Kraft am 1. 1. 2004

30.8.2006 V

BAG 06–92, in Kraft am 1. 1. 2007

17.10.2007 V

BAG 07–106, in Kraft am 1. 1. 2008

24.6.2009 V

BAG 09–72, in Kraft am 1. 1. 2010

14.9.2011 V

BAG 11–106, in Kraft am 1. 1. 2012

*Übergangsbestimmungen*

1. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2012 richtet sich die Höhe der Prämienverbilligung nach derjenigen Gemeinde, in der die anspruchsberechtigte Person am 1. September 2011 ihren Wohnsitz hatte.
2. Von den Versicherern dem ASV [*Fassung vom 26. 10. 2011*] abgetretene Verlustscheine für uneinbringliche, bis am 31. Dezember 2011 fällig gewesene Prämien und Kostenbeteiligungen werden mit Prämienverbilligungsguthaben verrechnet.
3. Die Krankenversicherer können beim ASV [*Fassung vom 26. 10. 2011*] Ersatz für bis am 31. Dezember 2011 fällige, uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen verlangen, wenn die Versicherten zur Zeit der Entstehung der Schuld im Kanton Bern wohnhaft waren.

26.10.2011 V

BAG 11–129, in Kraft am 1. 1. 2012